



Auf ein Neues: Umsatzsteuer für ehrenamtliche Tätigkeiten

Für ehrenamtliche Tätigkeiten sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Steuerbefreiung vor, sofern das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitver-säumnis besteht (§ 4 Nr. 26 b UStG).

Insbesondere die Frage der „Angemessenheit“ der Entschädigung wurde seit 2012 in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) äußerte sich hierzu unter anderem am 27. März in einem konkretisierenden Schreiben zur Umsatzbesteuerung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Geschäftszeichen: IV D 3 – S 7185/09/10001).

Danach ist eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 EUR je Tätigkeitsstunde regelmäßig als angemessen anzusehen, wenn die Vergütungen für sämtliche ehrenamtlichen Tätigkeiten

insgesamt 17.500 EUR im Jahr nicht übersteigen. Bei der Prüfung der 17.500-EUR-Grenze sind allerdings nur Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 Nr. 26 b UStG zu berücksichtigen. Echter Auslagenersatz für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen, z.B. Kostenerstattung für eine Zugfahrkarte, bleibt außen vor.

Die nunmehr eingeführten Vereinfachungsregeln dienen der Rechtssicherheit und Praktikabilität. Leider hat das BMF mit den ergänzenden Bestimmungen zum zeitlichen Umfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit Regelungen erlassen, die der Stärkung des Ehrenamtes geradezu entgegenstehen. Es bleibt abzuwarten, ob eine angekündigte Eingabe des Deutschen Steuerberaterverbandes hier noch für eine Klarstellung sorgen wird.

Rechnungslegung von Stiftungen könnte einfacher werden

Am 13. März hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf einer Neufassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) verabschiedet. Umfangreiche Änderungen der Landesstiftungsgesetze sowie des Handelsgesetzbuchs im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes machten die Anpassungen notwendig.

Der Entwurf wurde weitgehend an die Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) angepasst. Inhaltlich sind einige Vereinfachungen vorgesehen. Nach dem Entwurf könnte künftig neben einer Kapitalflussrechnung auch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in Anlehnung an § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als alternativ zulässige Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von Stiftungen anerkannt werden. Des Weiteren wird durch eine geringere Gliederungstiefe eine Erleichterung der Vermögensübersicht angestrebt.

Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Erläuterungen zum realen Kapitalerhalt, eine fallweise Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren sowie die Empfehlungen zur Fortschreibung und zum Ausweis des Eigenkapitals.



FOTO: PANTHERMEDIA/ALEXEY STOP

Bis zur endgültigen Verabschiedung steht der Entwurf zum Download unter www.idw.de zur Verfügung und kann bis zum 30. September kommentiert werden.



Dr. Jörg Sauer ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ebner Stolz Mönning Bachem in Stuttgart. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der umfassenden steuerlichen und rechtlichen Beratung gemeinnütziger Stiftungen sowie Familienstiftungen.



Den Entwurf des IDW lesen Sie hier